

Der „letzte Wille“

Ein Testament klar und gesetzeskonform formulieren

In seinem Testament trifft der Erblasser Felix Mustermann folgende Verfügung:

„Mein Sohn Alfred soll das Einfamilienhaus bekommen und meine Tochter Annegret die Wertpapiere, die Sparbücher und meinen Schmuck. Die goldene Armbanduhr bekommt mein Neffe Alfred.“

Viele Menschen verdrängen den Gedanken, ihren Nachlass nach dem Tod zu regeln und scheuen sich deshalb zu Lebzeiten, darüber ein Testament zu fertigen und dazu notariellen oder anwaltlichen Rat einzuholen. Oft ist dann die Verwirrung groß, wenn der Ehegatte oder ein naher Angehöriger stirbt und zu Lebzeiten keine testamentarische Regelung über seinen Nachlass errichtet hat oder seinen „letzten Willen“ in unklarer Weise bzw. unter Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften gefasst hat.

So ist im Beispielsfall unklar, wen Herr Mustermann als Erben bestimmt hat. Erbe ist derjenige, auf den das Vermögen des Verstorbenen (Erblasser) als Ganzes übergehen soll. Bei der Gesamtrechtsnachfolge nach Bürgerlichem Gesetzbuch kann nur der gesamte Nachlass (alle Aktiva und Passiva), jedoch nicht ein einzelner Gegenstand vererbt werden. Der Erblasser kann nur durch Verfügungen im Testament den oder die Erben verpflichten, dem Bedachten einen Gegenstand aus der Erbschaft zuzuwenden. Ebenso kann der Erblasser im Testament anordnen, wie der Nachlass unter den einzelnen Erben aufgeteilt werden soll, sollten mehrere Erben benannt worden sein.

Herr Mustermann hat in seinem Testament nur verfügt, dass seine beiden Kinder und sein Neffe bestimmte Gegenstände erhalten sollen. Fraglich ist dabei, ob die im Testament Genannten als Erben bestimmt worden sind, mit der Folge, dass sie auch den übrigen Nachlass erben und die Nachlassverbindlichkeiten zu tilgen haben (?) oder nach dem Willen des Erblassers die gesetzliche Erbfolge eintreten soll und die Erben damit verpflichtet sind, die genannten Gegenstände an die Bedachten zu übereignen (?). Um diese Fragen beantworten zu können, bedarf es weiterer Nachfragen, z. B. ob Herr Mustermann noch andere Angehörige hat, die ebenfalls oder vorrangig erbberechtigt wären, wie z. B. der Ehegatte oder weitere Kinder, und welchen Wert die im Testament erwähnten Gegenstände im Verhältnis zum Wert des gesamten Nachlasses haben. Zumindest lässt sich hieraus erkennen, dass derartige Testamente, wie sie Herr Mustermann abgefasst hat, Anlass für Streitigkeiten und Quelle von langwierigen und kostenintensiven Prozessen sind.

Testamente können ähnlich wie Verträge gemäß §§ 133, 157 BGB im Notfall richterlich ausgelegt werden, um den wirklichen oder vermutlichen Willen des Erblassers festzustellen. Sollte dies wegen derart unklarer Formulierungen im Testament nicht mehr möglich sein, tritt gesetzliche Erbfolge ein. Das kann jedoch dazu führen, dass Verwandte des Erblassers erben, mit denen er zu Lebzeiten keinerlei Kontakt hatte oder mit denen er sogar im Streit stand. Zumindest sind Konflikte zwischen den Erben oftmals die Folge, welche bis zu gerichtlichen Auseinandersetzungen um den Nachlass führen. Derartige Streitigkeiten können jedoch vermieden werden, wenn sich der Erblasser rechtzeitig über die im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen erbrechtlichen Vorschriften informiert und danach in dessen Kenntnis sein Testament abfasst oder bereits gefertigte Testamente zur Überprüfung vorlegt.